

# **Satzung des Vereins**

## **Leutzscher Fußball-Verein Sachsen Leipzig (LFV Sachsen Leipzig)**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 25. Oktober 2014 gegründet. Er führt den Namen „Leutzscher Fußball-Verein Sachsen Leipzig e.V.“, abgekürzt LFV Sachsen Leipzig, nachfolgend auch „Verein“ genannt, und hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
3. Der Verein steht in der Traditionslinie der früheren Leipziger Vereine Britannia 1899 Leipzig, SV TuRa 1932 Leipzig, ZSG Industrie Leipzig, BSG Chemie Leipzig, FC Grün-Weiß Leipzig und FC Sachsen Leipzig 1990.
4. Der Verein führt als Vereinseblem vor dem Hintergrund eines stilisierten Großbuchstaben „C“ einen goldgelben Löwen und ein stilisiert-überkröntes, mehrfach geteiltes Wappen – bezogen auf die Heimat, die Werte und die Traditionslinie des Vereins.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12). Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.
7. Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts angesprochen.

### **§ 2 – Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Entwicklung des Sports, insbesondere des Fußballsports, sowie die körperliche und geistige Bildung von Kindern und Jugendlichen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballsports in Jugendmannschaften, die dem Breitensport und dem Leistungssport verpflichtet sind. Dazu gehören das aktive Sporttreiben und die Teilnahme an Wettbewerben der Sportverbände in allen Altersklassen wie auch die ideelle und finanzielle Förderung des Sports nach § 58 Nr. 1 AO und insbesondere des Nachwuchssports.
2. Die Förderung und die aktive sportliche Arbeit des Vereins sind nicht auf Fußball beschränkt, sondern können auch jegliche andere Sportarten einschließen, die in anerkannten Verbänden Wettbewerbe durchführen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die leistungsorientierte Teilnahme an Wettbewerben der Sportverbände und die Durchführung von Sportveranstaltungen, durch die Organisation und Bereitstellung von Möglichkeiten der Sportausübung in Training und Wettkampf sowie durch die sportliche Ausbildung der im Verein Sporttreibenden. Die Teilnahme am Ligaspielbetrieb in allen Altersklassen, qualifizierte Trainingsmaßnahmen für eine sportliche Ausbildung und die Förderung einer freien persönlichen Entwicklung in ei-

nem gesunden sozialen Umfeld sind wesentliche Bestandteile der sportlichen und erzieherischen Vereinsarbeit. Erziehung, Bildung, Ausbildung und kulturelle Aktivitäten werden als wichtige Teile der Gesamtentwicklung unserer Sportler kooperativ einbezogen, gefördert und genutzt.

4. Der Verein strebt danach, Grundlagen zu schaffen, um künftig die hohe Qualität der Ausbildung in der grün-weißen Nachwuchsarbeit seiner Vorgängervereine, insbesondere der BSG Chemie Leipzig im Zeitraum 1963 bis 1990 und des FC Sachsen Leipzig im Zeitraum 1992 bis 2010 wieder zu erreichen und fortzuführen.
5. Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - die Gewinnung weiterer Mitglieder
  - die Gewährleistung des Spiel- und Trainingsbetriebs von Mannschaften im Fußball und in anderen Sportarten wie auch die Integration von Mannschaften bzw. die Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs in neuen Sportarten sowie ggf. die Bildung einer gemeinsamen Plattform mit anderen Vereinen
  - die Kooperation mit Schulen, insbesondere im Sport
  - die Förderung der gegenseitigen Hilfe sowie ggf. der Nachhilfe der Nachwuchsspieler
  - die Unterstützung der Nachwuchsspieler bei der Suche nach Lehrstellen/Ausbildungsplätzen oder Praktikumsplätzen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden durch direkte Ansprache von natürlichen und juristischen Personen
  - die Planung und Realisierung oder Förderung geeigneter Marketing-Projekte (Veranstaltungen, Foren, Wettkämpfe u.a.)
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
  - die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes sowie die Förderung kommunaler und regionaler Umweltprogramme
  - die Förderung der Aufgeschlossenheit und die Kommunikation für die positiven Wirkungen des Sports und für soziale Projekte

sowie andere zweck- und zielfördernde Vorhaben.
6. Die sportlichen Aktivitäten im Fußball werden, sobald realisierbar im Alfred-Kunze-Sportpark, der traditionellen Heimstätte des Vereins und einiger seiner Vorgängervereine, und ebenso an Standorten unserer Partnervereine, wo die Sportler und Mitglieder unseres Vereins als Kooperationspartner bzw. Mieter aktiv Sport treiben, organisiert und durchgeführt.
7. Der Verein betrachtet den Alfred-Kunze-Sportpark als seine klassische Heimstätte. Dies ist durch die Traditionen und insbesondere auch durch die Vorbildrolle des Meistertrainers Alfred Kunze sowie der Meistermannschaft von 1963/64 und der Pokalsiegermannschaft von 1966 für unseren Verein als Nachfolgeverein der echten BSG Chemie Leipzig begründet. Der Verein wird, wenn er zuständiger Pächter im Alfred-Kunze-Sportpark ist, gemeinsam mit der Stadt Leipzig als Eigentümer einen Sanierungs- und Entwicklungsplan aufstellen und diesen gemeinsam mit dem Eigentümer sowie seinen Mitgliedern, Förderern, Sponsoren und anderen Partnern des Vereins realisieren.

8. Zweck des Vereins in seiner mehr als hundertjährigen Traditionslinie ist deshalb auch die Unterstützung von Kooperationen und des fairen, gleichberechtigten Zusammenfindens aller der vorgenannten Traditionslinie verpflichteten Sportler, Anhänger, Mäzene, Sponsoren und sonstiger Förderer wie auch aktiver gemeinnütziger Vereine im Alfred-Kunze-Sportpark.
9. Darüber hinaus ist der Verein gewillt und bestrebt, auch angesichts des vom Kommerz diktierten Fußballs der Milliardenäre dieser Welt und des politisch direkt instrumentalisierten Fußballs ausgewählter FC den mitglieder- und fanbasierten Fußball aufzubauen und zu fördern. Auch deshalb ist der Verein über seine direkte Traditionslinie hinaus offen, kooperations- und gemeinschaftsbereit auch gegenüber den anderen starken Fußballtraditionen Leipzigs und Mitteldeutschlands. Der Verein sieht dieses Potential und das Zusammenwirken mit der mittelständischen Wirtschaft als wichtige Handlungsgrundlagen für die gesunde sportliche und demokratische Entwicklung.
10. Der Verein ist offen für andere Sportarten und kann im Sinne des Vereinszwecks durch gemeinsamen Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat Abteilungen und Mannschaften anderer Sportarten integrieren. Andere Sportarten arbeiten finanziell und organisatorisch selbständig auf der Grundlage der Satzung.
11. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen für das Erreichen der Vereinszwecke zu ergreifen, dazu zählen insbesondere auch alle Maßnahmen, die für die Planung, Errichtung, Finanzierung und den Betrieb von Sportanlagen sowie für die Ausbildung und die Durchführung der Wettkämpfe notwendig sind.
12. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist in besonderem Maße den Grundsätzen der sportlichen Fairneß und der Gewaltfreiheit, dem Anti-Rassismus sowie der persönlichen Freiheit und individuellen Selbstbestimmung verpflichtet.
13. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
14. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zuläßt. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen. Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Möglichkeiten ehrenamtliche Betätigung angemessen vergüten.
15. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 52 bis 55 und § 58 Nr. 1 AO).

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

1. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen sowie die auf deren Grundlage ergehenden Bestimmungen, Beschlüsse und sonstigen Regelungen der jeweiligen Sportverbände und -organisationen, an deren Wettbewerben sich der Verein beteiligt, in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Der Verein soll Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V. und der jeweiligen Sportverbände oder Sportorganisati-

onen sein, an deren Wettbewerb sich der Verein und seine Sportabteilungen oder durch ihn vermittelt seine Mitglieder beteiligen. Im Rahmen der Zwecke und Ziele des Vereins kann der Verein auch Mitglied anderer Organisationen werden.

2. Der Verein unterwirft sich der Sportgerichtsbarkeit und Vereins- oder Verbandsgewalt der jeweiligen Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen, an deren Wettkämpfen er teilnimmt. Er erkennt die Satzungen, Statuten der Ligen und die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, des NOFV und des SFV sowie die Satzungen, Ordnungen und Verfahrensordnungen der Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen anderer Sportarten, in denen sich der Verein bzw. seine Abteilungen oder Mannschaften an Wettbewerben beteiligen, und die auf ihrer Grundlage ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen, als für sich verbindlich an. Diese Unterwerfung ist begrenzt auf die Teilnahme und die Teilnahmevoraussetzungen an den Sportwettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des jeweiligen Vereins, Verbandes oder der sonstigen Organisation.
3. Der Verein wird im Rahmen der Bedingungen, die ihm durch Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen zur Teilnahme an oder Veranstaltung von eigenen Sportwettkämpfen oder -veranstaltungen vorgegeben werden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, daß Dritte sich zur Einhaltung der jeweiligen Bedingungen verpflichten. Die Mitglieder des Vereins sind kraft dieser Satzung zur Einhaltung derjenigen Bedingungen verpflichtet, die der Verein nach Maßgabe dieses § 3 unmittelbar oder mittelbar gegen sich gelten zu lassen hat.

#### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder müssen die Ziele des Vereins in Wort und Tat bestmöglich unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich an die angegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift zu übermitteln und bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bescheids beim Ehrenrat schriftlich Widerspruch einreichen. Der Ehrenrat entscheidet darüber nach Anhörung mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Interessierte natürliche und juristische Personen können auf Antrag und durch Entscheidung des Vorstandes fördernde Mitglieder werden, um den Verein bei der Erreichung seiner Ziele in besonderer Weise zu unterstützen. Sie können am Vereinsleben teilnehmen und die Mitgliedschaftsrechte, einschließlich Stimmrecht, wahrnehmen. Näheres zum Beitrag regelt die Beitragsordnung des Vereins.
5. Ehrenmitglieder des Vereins werden nach deren Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung berufen. Für Sie entfällt die Beitragspflicht, sie können sich jedoch auch als fördernde Mitglieder oder durch Spenden für die Zwecke des Vereins engagieren.
6. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme auf der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich ausgewiesenen Vertreter.

7. Gemäß Unterwerfung des Vereins unter die Satzungen, Ordnungen und anderen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes und seiner regionalen Verbände nach § 3 dieser Satzung gilt insbesondere auch: Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern der Wettbewerbe bzw. zu Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Darlehensvergabe, der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen aktiven Wettbewerbers keine Funktionen in Organen unseres Vereins übernehmen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Vereinssatzung sowie die Ordnungen des Vereins strikt zu beachten und sich für die Erfüllung des Vereinszwecke und von der Mitgliederversammlung (MV) bzw. den gewählten Vereinsgremien beschlossenen Vereinsziele zu engagieren,
  - das Ansehen sowie die ideellen und sportlichen Ziele bzw. Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was den Zweck und das Ansehen des Vereins schädigen oder gefährden kann,
  - bei ihrer Aufnahme die geltende Aufnahmegebühr und danach regelmäßig den jeweiligen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen,
  - den Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands und der durch den Vorstand eingesetzten Personen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
  - die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie der Vereine, in deren Anlagen und Einrichtungen der Verein als Mieter arbeitet oder im Rahmen von Wettbewerben zu Gast ist, pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden,
  - Dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse und ggf. anderer für die Vereinsarbeit notwendiger Angaben zu übermitteln.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluß zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens sechs Wochen nicht bezahlt hat;
  - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlußfassung über die Ausschließung nach b. und/oder c. ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift

zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Beschlusses Widerspruch einlegen und den Ehrenrat anrufen, der nach Anhörung über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder entscheidet. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

### **§ 6 – Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung bestimmt.
3. Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag von Vorstand, Aufsichtsrat oder Ehrenrat auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe einer Umlage darf p.a. drei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

### **§ 7 – Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)
  - der Aufsichtsrat
  - der Ehrenrat
  - die Revision.

Die Mitgliederversammlung darf weitere Organe schaffen. Ein Vereinsausschuß, der aus den Mitgliedern der vorgenannten Vereinsorgane sowie drei Vertretern jeder Sportabteilung des Vereins bestehen soll, kann vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder vom Ehrenrat einberufen werden, um eine Geschäftsordnung oder andere Ordnungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen zu beschließen oder andere wichtige Vereinsangelegenheiten zwischen den jährlichen MV oder in Vorbereitung dieser zu beraten. Näheres regelt die Geschäftsordnung (s. § 9/17).

2. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt das in dieser Nummer Nachfolgende: Mitglieder der Vereinsgremien dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie selbst, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat, wobei verbundene Unternehmen auch solche Unternehmen sind, zu denen die jeweilige Person in einem irgendwie gearteten entgeltlichen Mandats-, Beteiligungs- oder Mitarbeiterverhältnis steht. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmungen gefaßter Beschluss ist nichtig.
3. Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Alle Mitglieder von Vereinsorganen / -gremien haben jederzeit die Vertraulichkeit der ihnen zugänglichen Informationen zu gewährleisten. Ein öffentliches bzw. mediales Auftreten von

Mitgliedern der Vereinsgremien zu Vereinsangelegenheiten ist untersagt und erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt das in dieser Nummer Nachfolgende:

Wahlen der Mitglieder der Organe sind in geheimer Wahl auszuführen. Wahlen innerhalb der Organe können in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein Organmitglied geheime Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und, soweit mehr als nur ein Amt zu besetzen ist, die größere Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht nicht die erforderliche Anzahl an Bewerbern die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ist nur ein Amt zu besetzen, so wird die Wahl im zweiten Wahlgang als Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang durchgeführt; ist mehr als ein Amt zu besetzen, so nehmen am zweiten Wahlgang alle im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerber teil. Im zweiten Wahlgang sind gewählt die Bewerber in der Reihenfolge der größten Zahl der in diesem Wahlgang abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ des Vereins zuständig für
  - (1) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsorgane
  - (2) die Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
  - (3) die Wahl (und Abwahl) der Mitglieder von Vorstand, Aufsichtsrat und Ehrenrat bzw. einzelner Mitglieder dieser Vereinsorgane,
  - (4) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - (5) die Bestätigung der vom Aufsichtsrat berufenen Revisoren
  - (6) Prüfung und Entscheidung der evtl. Bildung vereinseigener Kapitalgesellschaften,
  - (7) die Prüfung und Entscheidung über den Erwerb oder die Beteiligung an Unternehmen sowie die Änderung der Beteiligungsquote oder Aufgabe von Beteiligungen,
  - (8) eine Ausgliederung oder Veräußerung von Mannschaften, Spielrechten bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder anderer Struktur- und Geschäftsbereiche,
  - (9) die Entscheidung über einen Zusammenschluß mit einem anderen Verein, einer Personenvereinigung oder juristischen Person in jeglicher rechtlich zulässiger Art und Weise,
  - (10) die Prüfung und Entscheidung betreffend den Verkauf oder die Abtretung von Vermarktungsrechten bzw. aktuellen oder künftigen Erträgen des Vereins,
  - (11) die Prüfung und Entscheidung von Darlehensaufnahmen durch den Vorstand, wenn solche Vorhaben mehr als ein Drittel des Umfangs des bestätigten Etats oder der realen Erträge des vorigen Geschäftsjahres umfassen oder in der Summierung mehrerer kleinerer Darlehensaufnahmen überschreiten,
  - (12) den Erlaß der Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen der Mitglieder,
  - (13) den Erlaß und die Änderung der Ehrenordnung,
  - (14) die Änderung der Satzung,

- (15) die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der vom Aufsichtsrat bestätigte Haushaltsplan den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
  3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn dies bei einer Mitgliedschaft von unter einhundert Vereinsmitgliedern ein Drittel der Mitglieder bzw. ab einer Mitgliedschaft von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder und bei einer Mitgliedschaft von mehr als 500 Vereinsmitgliedern zehn Prozent schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
  4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen (per E-Mail, Fax oder Post an die letzte bekannte Adresse). Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung auf diesem Wege. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Über beabsichtigte Satzungsänderungen sind alle Mitglieder jeweils schriftlich vorab mit der Einladung in der für diese vorgeschriebenen Form und Frist konkret zu unterrichten.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der anderen Vereinsorgane werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  6. Wenn eine Satzungsänderung vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder vom zuständigen Sportverband gesichert begründet verlangt wird, genügt ein Beschluß des Vorstandes. Sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, bedarf ein solcher Vorstandsbeschluß der Zustimmung des Aufsichtsrates. Über solche Satzungsänderungen sind die Vereinsmitglieder vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen in geeigneter Weise fakten gestützt schriftlich zu informieren.
  7. Anträge zur Beschlußfassung durch die MV und Wahlvorschläge sind spätestens zehn Tage vor der MV dem Vorstand über die Geschäftsstelle und in Kopie dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorstand befindet unverzüglich in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden über die frist- und formgerechte Einreichung sowie über die inhaltliche Zulässigkeit der Anträge und ihre Zuordnung zur Tagesordnung.
  8. Über Anträge zur Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder jeweils schriftlich vorab mit der Einladung in der für diese vorgeschriebenen Form und Frist zu unterrichten. Für Anträge zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Möglichkeit der Zulassung von nicht form- oder fristgerecht eingereichten Anträgen gemäß § 8, Punkt 13, Satz 2, ausgeschlossen. Zur Auflösung - siehe auch § 13.
  9. Anträge von Mitgliedern auf Abwahl des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates bzw. einzelner Mitglieder dieser Organe auf einer Mitgliederversammlung bedürfen bei der Einreichung eine Begründung und die Bestätigung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder durch Mitzeichnung des Antrags. Sie sind bei ordnungsgemäßer Antragstellung und Aufnahme in die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der MV an alle Vereinsmitglieder per E-Mail, Fax oder Post zu kommunizieren. Eine Beschlußfassung der MV für eine Abwahl erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Für Anträge zur Abwahl ist die Möglichkeit



der Zulassung von nicht form- oder fristgerecht eingereichten Anträgen gemäß § 8, Punkt 13, Satz 2, ausgeschlossen.

10. Für den Fall einer Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung, wofür jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der MV erforderlich ist, hat diese MV einen neuen Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
11. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
12. Der Jahresabschluß des Vereins sowie ggf. der Entwurf des Jahresberichts sind ab Zeitpunkt der Versendung der Einladung zu einer MV und zugelassene Anträge sind ab ihrer Zulassung für jedes Mitglied zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen bzw. den außerhalb der Leipziger Region lebenden Mitgliedern auf deren Wunsch für den Verein kostenfrei zu übermitteln.
13. Der Versammlungsleiter hat zunächst die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Tagesordnung feststellen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen nicht zugelassenen Antrag bei der Verhandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulassen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder Anträge, die vorliegende oder von der Mitgliederversammlung zugelassene Anträge lediglich abändern, fallen nicht unter die Regelungen dieses Absatzes.
14. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, vom 1. Vorsitzenden und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats (bzw. bei deren Abwesenheit von deren Vertretern) zu unterschreiben ist.

## **§ 9 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister

sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die jeweils für mindestens ein konkret festgelegtes Arbeits- bzw. Aktivitätsgebiet des Vereins zuständig sind.

Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB nach außen.

3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter immer der Vorsitzende oder der Schatzmeister.

Der 1. und der 2. Vorsitzende können den Schatzmeister bevollmächtigen, Kontoeröffnungen (Vereinskonto, Nachwuchskonto, Projektkonten), die Kontoführung und Zahlungsvorgänge allein zu bearbeiten und dafür erforderliche Unterschriften zu leisten. Darüber hat er regelmäßig den Vorstand zu informieren.

4. Der Vorstand führt den Verein und entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Realisierung des Vereinszwecks. Der Vorstand führt und steuert auch die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Er kann für spezifische Arbeitsgebiete, wie Öffentlichkeitsarbeit, Sichtung oder Traditionspflege, Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen bilden die unter Leitung des zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines berufenen Fachmanns stehen.
5. Die Beratungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Monat statt. Beschlüsse können nach Beratung über moderne Kommunikationsmittel auch ohne Zusammenkunft schriftlich oder in sonst geeigneter Form unter Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlußfassung gefaßt werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Nachfolgemitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Dieses übt mit allen Rechten und Pflichten das Amt bis zur nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aus. Diese MV kann das Nachfolgemitglied bestätigen oder ein neues bestellen, jeweils aber nur für die restliche Amtszeit.
8. Aufgaben des Vorstandes sind neben den sonstigen in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere:
  - (1) die sportliche Entwicklung des Vereins und seiner Mitglieder sowie dabei insbesondere auch der Aufbau und die Förderung einer breitensportlichen und leistungsorientierten Nachwuchsabteilung,
  - (2) die wirtschaftlich gesunde Entwicklung des Vereins,
  - (3) die Gestaltung und Organisation des Vereinslebens im Zusammenwirken mit den Abteilungen und den anderen Vereinsgremien,
  - (4) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und eines Lageberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr,
  - (5) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse,
  - (6) die beständige Abstimmung mit dem Aufsichtsrat betreffend Grundfragen der Vereinsentwicklung und alle zustimmungspflichtigen Geschäfte sowie die mindestens halbjährliche umfassende Unterrichtung des Aufsichtsrates über die sportliche und die wirtschaftliche Lage des Vereins und seiner Gliederungen auf der Grundlage eines schrittweise einzuführenden Informationssystems,
  - (7) die unverzügliche Unterrichtung des Aufsichtsrates über drohende Verluste, Überschuldung oder Zahlungsfähigkeit und über etwaige Verstöße gegen Bedingungen dieser Satzung, die die Teilnahme an einem Sportwettbewerb oder die Zugehörigkeit des Vereins zu einer Wettkampfklasse gefährden,
  - (8) die unverzügliche Unterrichtung der übrigen Vereinsorgane über sämtliche für deren Aufgabenerfüllung wesentliche Tatsachen,

- (9) die organisatorische Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane durch abgestimmtes Zusammenwirken,
  - (10) die Übertragung der Verantwortung und Zuständigkeit als Kontaktperson für Abteilungen anderer Sportarten als Fußball an ein Vorstandsmitglied.
9. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vorstandes bedürfen – ungeachtet eventuell weiterer Zustimmungspflicht durch die Mitgliederversammlung – im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit:
- (1) der Haushaltsplan und der Jahresabschluß,
  - (2) der Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie sämtliche sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,
  - (3) der Erwerb von bzw. die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen sowie die Änderung der Beteiligungsquote oder die Aufgabe solcher Beteiligungen,
  - (4) die Übernahme von Bürgschaften und das Eingehen von Verpflichtungen jeder Art für Verbindlichkeiten Dritter,
  - (5) die Aufnahme von Darlehen jeder Art, abgesehen vom Kontokorrentkredit der Hausbank, wenn die Summe der Verbindlichkeiten aus bereits aufgenommenen und neu aufzunehmenden Darlehen einen Wertumfang von 10 (zehn) Prozent des bestätigten Etats oder 10 (zehn) Prozent der Vereinserträge des vorigen Geschäftsjahres übersteigt, wobei der Vorstand den Aufsichtsrat über jedes Darlehensgeschäft mit Beleg (Vereinbarung, Zahlungseingänge, Rückzahlungen) zu unterrichten hat und der Vorstand im Rahmen seines Berichts auf der Mitgliederversammlung eine Übersicht zum Stand der Darlehensaufnahmen zu geben hat
  - (6) der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit mehrjährig ist oder deren geplanter gesamter Wertumfang 20 (Zwanzig) Prozent des genehmigten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr überschreitet; den Verein ausschließlich berechtigende Geschäfte unterliegen diesen Zustimmungspflichten nicht, doch ist über solche Geschäfte der Aufsichtsrat umgehend zu informieren; die Zustimmungspflicht betreffend Spielerverträge ist in Ziffer 7 dieses Paragraphen geregelt,
  - (7) Rechtsgeschäfte mit Vertragsspielern des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nur dann im einzelnen, wenn die Summe der gegen den Verein begründeten Verpflichtungen aus solchen Geschäften die entsprechende Position des genehmigten Haushaltsplans übersteigt oder wenn die Rechtsgeschäfte mit einem Spieler (sofern gegeben auch mehrere Verträge desselben Spielers summiert) den Durchschnittswert für Personalaufwand pro Spieler aus dem genehmigten Haushaltsplan für die Mannschaft um mehr als 25 % übersteigt,
  - (8) der Abschluß und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Arbeitnehmern des Vereins, soweit solche Rechtsgeschäfte nicht von dem genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind,
  - (9) die Erteilung von Handlungsvollmachten, die über den üblichen Vollmachtumfang an Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer Funktion für die täglichen Geschäfte hinausgeht,
  - (10) alle sonstigen Geschäfte, Handlungen und Vorhaben, welche die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfordern.

10. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat sämtliche einwilligungsbedürftigen Angelegenheiten so rechtzeitig und dokumentiert zur Beschlußfassung zuzuleiten, daß der Aufsichtsrat unter Wahrung der Ladungsfristen und etwaigen weiteren Informationsbedarfs zu einer sachgerechten Beschlußfassung in der Lage ist. Vorstand und Aufsichtsrat entwickeln eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit, auf deren Grundlage auch Entscheidungen bei zeitkritischen genehmigungspflichtigen Geschäften und Handlungen getroffen werden können.
11. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vorab rechtzeitig über Personalentscheidungen zu informieren. Das gilt auch dann, wenn diese im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes gedeckt sind oder wenn Anstellungen von Angestellten oder von Spielern durch Gönner des Vereins bzw. Sponsoren finanziert werden.
12. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat jeweils vorab zu konsultieren hinsichtlich der beabsichtigten Erteilung von Aufträgen und der Auswahl geeigneter Experten bzw. Firmen zur juristischen Wahrnehmung von Interessen des Vereins sowie zur Bearbeitung finanzieller und steuerlicher Angelegenheiten.
13. Börsen- und Spekulationsgeschäfte aller Art mit dem Vereinsvermögen sind untersagt.
14. Die Aufnahme von Darlehen bzw. darlehensähnliche Geschäfte zur Finanzierung von Spielern oder anderen Mitarbeitern sind untersagt.
15. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen, die in dringenden Fällen auf einen Tag abgekürzt werden kann. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes ohne Zusammenkunft schriftlich oder in sonst geeigneter Form unter Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlußfassung gefaßt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren, eine Kopie des Beschlußprotokolls erhalten jeweils die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Ehrenrates.
16. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrates, und der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des Ehrenrates können persönlich an den Sitzungen des Vorstandes als Gast mit Rede- und ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Ehrenrat sind über Termine und Tagesordnung rechtzeitig zu informieren.
17. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vereins niedergelegt, die spätestens dann zu erarbeiten und von einem Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist, wenn der Verein mehr als 1000 Mitglieder oder mehr als fünf Sportabteilungen hat oder wenn die Aufwendungen des Vereins Euro 500.000,- (Fünfhunderttausend) p.a. übersteigen oder wenn die 1. Fußball-Männermannschaft des Vereins mindestens in der viert-höchsten Spielklasse spielt.
18. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins beauftragen, einen Sitz in einem Aufsichts- oder Kontrollgremium eines anderen gemeinnützigen Sportvereins oder eines anderen vertraglich verbundenen Partners des Vereins wahrzunehmen, der vom Verein gefördert wird oder mit dem der Verein eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Der jeweilige Beauftragte hat die Kooperation zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu schützen und den Vorstand regelmäßig zu informieren. Diese Beauftragung kann auf Beschluß des Vorstandes auch geändert oder widerrufen werden.

19. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben unter Beachtung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechender gesetzlicher Regelungen wahrzunehmen. Sie haften dem Verein als Gesamtschuldner für den Schaden aus Verletzung dieser Pflichten. Übersteigt der Jahresetat des Vereins ein Volumen von 100.000 (Einhunderttausend) Euro, so können die Mitglieder des Vorstandes verlangen, daß der Verein für die jeweiligen Mitglieder und deren Tätigkeit eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abschließt.

### **§ 10 – Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf bis maximal neun ehrenamtlich tätigen Personen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter wählen. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gelten § 4, Nummer 7, und § 7, Nummer 2, auch hier.
2. Der Aufsichtsrat wirkt gemeinsam mit dem Vorstand und den anderen Gremien des Vereins für eine gesunde und leistungsorientierte Entwicklung des Vereins zur Erfüllung der Vereinszwecke. Der Aufsichtsrat arbeitet kontinuierlich mit dem Vorstand zusammen und wirkt in Fragen der Vereinsstrategie und bei wichtigen personellen Entscheidungen beratend.
3. Aufgaben des Aufsichtsrats sind neben den weiteren ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben insbesondere:
  - (1) die Kontrolle der Vorstandsarbeit
  - (2) die Prüfung und Entscheidung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften des Vorstandes gemäß § 9, Punkt 9, sowie die Einhaltung der Satzungsbestimmung zur Förderung des Nachwuchses gemäß § 12, Punkt 1,
  - (3) die Unterstützung des Vorstandes bei der Bestimmung der Vereinsstrategie, bei Entwicklungsprogrammen und -konzeptionen sowie der Erfüllung von Schwerpunktaufgaben sowie bei wichtigen Personalentscheidungen,
  - (4) der Abschluß und die Beendigung der Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes,
  - (5) ggf. die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein verletzen bzw. ihren Aufgaben nicht hinreichend gerecht werden, was in der nächsten MV konkret zu erläutern ist,
  - (6) die eventuelle Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses, eventueller Lizenzanträge oder von Einzelgeschäften,
  - (7) bei Bedarf die Berufung, Beauftragung, kontinuierliche Zusammenarbeit und ggf. Abberufung von zwei Revisoren.
4. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der MV gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wird durch die MV eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht gewählt, so hat binnen sechs Monaten eine weitere MV zur Besetzung der vakanten Positionen stattzufinden. Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates beruft der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Ehrenrat und dem Vorstand ein neues Mitglied. Dieses bedarf der Bestätigung der darauffolgenden MV. Er wird für die restliche Legislaturperiode tätig. Im übrigen ist der Aufsichtsrat so lange beschlußfähig, wie ihm mindestens drei durch die MV gewählte Mitglieder angehören.

5. Sofern eine Dachorganisation von Fanclubs des Vereins existiert und dieser zumindest drei Fanclubs mit zusammen 60 Fanclub-Mitgliedern angehören und sofern ein „Förderverein“ für den Verein existiert, können diese Partnerorganisationen des Vereins jeweils einen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden. Die Vertreter dieser Organisationen müssen nicht Vereinsmitglied sein, sofern sie die erforderliche Expertise für eine Mitarbeit im Aufsichtsrat mitbringen. Sie müssen sich im Fall fehlender Vereinsmitgliedschaft jedoch schriftlich verpflichten, über Vereinsangelegenheiten nach außen Stillschweigen zu gewährleisten. Die Vertreter der Fancluborganisation und des Fördervereins bedürfen der Bestätigung durch die MV mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Erreicht ein benannter Vertreter dieses Quorum nicht, so benennt die jeweilige Partnerorganisation weitere Kandidaten.
6. Der Verein bietet einen Sitz im Aufsichtsrat für einen Vertreter der Stadt Leipzig bzw. des Freistaates Sachsen an, damit die Verbindung zur Heimat, zum Eigentümer der Traditionssportstätte Alfred-Kunze-Sportpark und zur öffentlichen Hand konstruktiv gestaltet und entwickelt werden kann.
7. Ein Sitz im Aufsichtsrat ist reserviert für den wichtigsten Sponsor des Vereins, sofern dieser zum Vereinsetat mindestens acht Prozent p.a. beiträgt. Dieser Sitz gilt für das jeweilige Geschäftsjahr und ist an die Dauer und den Umfang der Sponsorentätigkeit gebunden. Im Falle der Beendigung der Sponsorentätigkeit oder Minderung des anteiligen Umfangs endet auch die Tätigkeit im Aufsichtsrat. Wenn ein solcher Hauptsponsor ausscheidet oder ein in Frage kommender Sponsor seinen Sitz nicht wahrnehmen will oder kein Sponsor das vorgenannte Kriterium erfüllt, kann dieser Sitz durch Entscheidung des Aufsichtsrates bis zum Ende des Geschäftsjahres dem nächstgrößeren Sponsor übertragen werden.
8. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen durch den Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Annahme von Beschlüssen des Aufsichtsrates setzt die Zustimmung von mindestens drei der von der MV gewählten Aufsichtsräte voraus. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft mittels moderner Kommunikationsmittel gefaßt werden, wenn dabei die Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlußfassung gewährleistet ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind schriftlich zu protokollieren. Der Vorstand und der Vorsitzende des Ehrenrates erhalten die Beschlußprotokolle in Kopie zur Information und Berücksichtigung.
9. Dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern ist auf Verlangen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen, einschließlich Finanz- und Personalunterlagen des Vereins zu gewähren.
10. Der Aufsichtsrat berichtet detailliert jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Einschätzung der Entwicklung des Vereins sowie über die Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich über personelle Entscheidungen und die Erfüllung der Nachwuchsförderung durch den Vorstand und die Nachwuchsabteilung gemäß § 12/1.
11. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder die Funktion des Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters oder andere Vorstandsfunktionen einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder Amtsinhaber abberufen und neue Vorstandsmitglieder berufen. Dem jeweils betroffenen Mitglied und dem Vorsitzenden des Vorstandes ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung zu geben. Diese personellen Entscheidungen des Aufsichtsrates sind auf der jeweils nächsten MV zu erläutern.

12. Ist die MV im Fall einer Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung, wofür jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der MV erforderlich ist, nicht in der Lage, einen neuen Vorstand zu wählen, so hat der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem verbliebenen Vorstand innerhalb von acht Wochen einen neuen Vorstand zu berufen. Für den Fall der Abwahl des gesamten Vorstands und ausbleibender Wahl eines neuen Vorstands auf der MV hat der Aufsichtsrat innerhalb von acht Wochen einen neuen Vorstand zu berufen und bis dahin gegebenenfalls die Geschäftstätigkeit kommissarisch oder durch Beauftragte zu gewährleisten. Der neuberufene Vorstand stellt sich dann der nächsten ordentlichen MV zu Bestätigung.
13. Ist der Aufsichtsrat nicht in der Lage, einen funktionsfähigen Vorstand zu berufen, hat er umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Aufsichtsrat und einen neuen Vorstand wählt. Ist er dazu nicht in der Lage, hat er zurückzutreten, damit das Amtsgericht einen Notvorstand einsetzen kann. Dieser führt die Geschäfte kommissarisch und ruft umgehend eine außerordentliche MV zwecks Wahl eines neuen Vorstands und eines neuen Aufsichtsrates ein.
14. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben unter Beachtung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsführung nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechender gesetzlicher Regelungen wahrzunehmen. Übersteigt der Jahresetat des Vereins ein Volumen von 100.000 (Einhunderttausend) Euro, so können auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates verlangen, daß der Verein für die jeweiligen Mitglieder und deren Tätigkeit eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abschließt.

### **§ 11 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren gewählt werden.
2. Zum Mitglied des Ehrenrates kann nur gewählt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat, oder seit mindestens fünf Jahren Mitglied des Vereins ist bzw. seiner Vorgängervereine BSG Chemie Leipzig, Grün-Weiß Leipzig, FC Sachsen Leipzig 1990 e.V. bzw. SG Sachsen Leipzig e.V. gewesen ist, oder über eine positive öffentliche Bekanntheit verfügt, die den Zwecken und der Traditionslinie des Vereins hilfreich sind. § 6, Nummer 10, und § 7, Nummer 9, gelten auch hier.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt bleiben.
4. Dem Ehrenrat obliegt die Wahrnehmung der ihm durch diese Satzung oder durch die zu schaffende Ehrenordnung des Vereins übertragenen Aufgaben. Die Aufgaben des Ehrenrates sind insbesondere
  - die Wahrung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
  - die Traditionspflege des Vereins
  - Ehrungen des Vereins
  - die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins
  - die Feststellung vereinsschädigenden oder ungebührlichen Verhaltens seiner Mitglieder und Festlegung der Sanktionen.

5. Der Ehrenrat nimmt seine Aufgabe nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung wahr. Seine Entscheidungen sind schriftlich zu fassen und anschließend den Beteiligten sowie dem Vorstand und dem Aufsichtsrat mitzuteilen.
6. Näheres wird in der Ehrenordnung festgelegt. Die Ehrenordnung wird vom Ehrenrat entworfen und nach Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

## **§ 12 Nachwuchsfußball**

1. Der Aufbau der Nachwuchsabteilung und deren schrittweise Vergrößerung sowie die Verbesserung der Nachwuchsausbildung sind von höchster Bedeutung für den Verein und seine künftige Entwicklung. Für die Förderung des Nachwuchses sind deshalb, neben den Aufwendungen für Strom, Wasser, Gas oder ggf. Platzmieten mindestens 30 (Dreißig) Prozent der Mittel des Vereins für Personal und Sportaktivitäten einzusetzen.
2. Der Nachwuchsfußball wird von einem dafür zuständigen Mitglied des Vorstandes und vom vereinsangestellten Nachwuchskoordinator/Nachwuchsleiter geführt. Der Vorstand des Vereins und die Führung des Nachwuchsbereiches haben in Zusammenwirken mit den Nachwuchstrainern und Betreuern für eine hochwertige Ausbildung und Charakterbildung sowie für die möglichst hochklassige Teilnahme am Ligaspielbetrieb in allen Altersklassen zu sorgen. Grundlage des Aufbaus und der Arbeit des Nachwuchsbereiches bildet eine Nachwuchskonzeption, die dem Vorstand zur Beschlußfassung bis spätestens neun Monate nach Neuwahl bzw. Neubesetzung des Vereinsvorstandes vorzulegen ist. Teil der Nachwuchskonzeption ist ein „Sichtungsplan“, der in Abstimmung mit dem Männerfußball anzulegen ist. Dem Aufsichtsrat ist die Nachwuchskonzeption vor Beschlußfassung vorzulegen.
3. Die Nachwuchsabteilung erhält, sobald mindestens vier Mannschaften im Spielbetrieb sind, unter Berücksichtigung der Fixkostenanteile einen jährlich zwischen Vorstand und Nachwuchsleiter abzustimmenden Betrag quartalsweise auf ein Nachwuchskonto, das die Begleichung der anteiligen Fixkosten ebenso gewährleistet wie die Vorgabe gemäß Punkt 1, Satz 2 dieses Paragraphen. Für die Führung des Nachwuchskontos sind der Nachwuchsvorstand und Nachwuchsleiter in Abstimmung mit dem Schatzmeister des Vereins zuständig.
4. Dem für den Nachwuchs zuständigen Vorstandsmitglied und dem Nachwuchsleiter wie auch den verantwortlichen Nachwuchstrainern der Nachwuchs-Altersklassen ist auf deren Verlangen sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat und vom Ehrenrat Gelegenheit zur Information und Stellungnahme zu geben.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich intern im Einvernehmen mit dem Vorstand anhand der betriebenen Sportarten und Interessengemeinschaften in Abteilungen. Die Abteilungen, in denen andere Sportarten als Fußball betrieben werden, sowie die Interessengemeinschaften und Hobbygruppen arbeiten strukturell und finanziell autonom.
2. Die der jeweiligen Abteilung zugehörigen Mitglieder wählen einen Abteilungsvorstand. Größe und Aufgabenverteilung des Abteilungsvorstandes regelt jede Abteilung für sich selbst. Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertritt die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein. Im übrigen sind die Regelungen dieser Satzung für die Abteilungen entsprechend anzuwenden.



3. Aufgabe der Abteilungen ist die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung, Koordination und Organisation der Arbeit des Vereins in der jeweiligen Sportart. Vorstand und Aufsichtsrat sollen ihre Beschlüsse unter Berücksichtigung der Auffassung der Abteilungsvorstände fassen, soweit ausschließlich Gegenstände der Abteilung(en) betroffen sind.
4. Die Mitglieder dieser Abteilungen wirken aktiv in der Mitgliederversammlung des Vereins und im Falle der Wahl in Gremien des Vereins mit. Diese Abteilungen entsenden jeweils drei ihrer Vorstandsmitglieder zu den Beratungen des Vereinsausschusses.
5. Die Aufgaben und Rechte der Abteilungen anderer Sportarten und ihrer Vorstände sind im übrigen in den Vereins- und Abteilungsordnungen zu regeln. Sofern die Abteilungen eigene Ordnungen für ihre Arbeit erstellen, sind diese dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen. Falls erforderlich, können sie dem Vereinsausschuß zur Erörterung und abschließenden Beschlußfassung vorgelegt werden.
6. Den Leitern der Abteilungen bzw. ihren Beauftragten ist auf ihren Antrag hin wie auch auf Verlangen von Vorstand, Aufsichtsrat und Ehrenrat zu sämtlichen Angelegenheiten ihrer Abteilung sowie zu Fragen der Vereinsentwicklung insgesamt Gelegenheit zur Information bzw. Stellungnahme zu geben.

#### **§ 14 Revisoren**

1. Der Aufsichtsrat kann zwei Revisoren berufen, die ihre Tätigkeit umgehend aufnehmen und von der darauffolgenden turnusmäßigen Mitgliederversammlung für die laufende Legislaturperiode mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Im Falle einer Ablehnung durch die MV hat der Aufsichtsrat andere Revisoren zu berufen.
2. Zum Revisor kann jeder ausgewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und über möglichst umfassende kaufmännische, steuerliche und/oder vereinsrechtliche Kenntnisse verfügt. Die Revisoren dürfen mit Ausnahme des Vereinsausschusses nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein.
3. Die Revisoren haben die Einhaltung des vom Aufsichtsrat bestätigten Etats sowie die Kassen- und Kontenführung des Vereins innerhalb des Geschäftsjahres zwei Mal zu überprüfen. Ihnen kann auch die Prüfung des Jahresabschlusses übertragen werden, unabhängig davon ob auch ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird. Sie können mit der Prüfung von Einzelvorgängen (Sonderprüfungen) beauftragt werden. Die Revisoren können beauftragt werden, den Aufsichtsrat vor einer Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte oder auch den Vorstand hinsichtlich von Geschäftsentscheidungen zu beraten.
4. Der Vorstand und die Abteilungen sind verpflichtet, den Revisoren Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.
5. Die Revisoren informieren über das Ergebnis ihrer Prüfungen den Aufsichtsrat und anschließend den Vorstand. Über akute Gefährdungen und wichtige Feststellungen sind diese umgehend in Kenntnis zu setzen.
6. Die Revisoren geben zwei Wochen vor jeder MV einen zusammenfassenden Bericht ihrer Tätigkeit (Revisionsbericht) an den Aufsichtsrat. Sie berichten nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat gegebenenfalls auch der MV. In ihrem Revisionsbericht sind Handlungsempfehlun-

gen für den Verein, insbesondere für den Vorstand und den Aufsichtsrat zu geben. Die mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Handlungsempfehlungen können auf der MV erläutert und auf Empfehlung des Aufsichtsrats von der MV als Auftrag für die exekutiven Vereinsorgane beschlossen werden. Über die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen informieren Vorstand und Aufsichtsrat bzw. Revisoren auf der nächsten MV im Rahmen ihrer Berichte.

7. Die Revisoren sind, ebenso wie alle anderen Gremienmitglieder und Beisitzer, zum Stillschweigen über alle ihnen bekannt werdenden vereinsinternen Vorgänge verpflichtet mit Ausnahme gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Vorstand.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 (achtzig) Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung sowie im Ergebnis einer nachfolgenden Mitgliederbefragung mindestens eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Nachwuchsförderverein FCC Sachsen Leipzig e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung des Nachwuchssports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Sollte der FCC Sachsen Leipzig e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 16 – Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25. Oktober 2014 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder :

Rolf Kirchhefer, Fred Krabbes, Rolf Mehlhorn, Mario Babin, Dr. F. A. Thomas Kupfer,  
Detlef Hauschild, Hans-Jörg Kellner, Jakob Wehlitz , Christopher Hermann, Winfried Naumann,  
Uwe Herziger, Frank Drabon, André Bölke, Tim Rübner

An der Gründungsversammlung nahmen außerdem die Sportfreunde Andreas Arnhold (NW-Trainer), Frank Weser (Radio Leutzsch) und Hans-Jürgen Richter (Sponsor) teil, die ihre Unterstützung für den Verein zusagten.